

# Hausordnung für die Wohnungen der GWG Gartenstadt Halle eG

Die Hausordnung dient dem Zweck, ein möglichst ruhiges, harmonisches und sicheres Zusammenwohnen unserer Mieter zu gewährleisten. Um das zu erreichen, ist diese Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages (Mietvertrag) einzuhalten. Neben Rücksichtnahme und Toleranz untereinander fordert die Hausordnung von den Mietern auch, das ihnen von der Genossenschaft zur Verfügung gestellte Eigentum sachgemäß zu behandeln und an seiner Erhaltung mitzuwirken.

Wir appellieren an alle unsere Mieter und Mitglieder, jederzeit Rücksicht zu üben.

## I. Schutz des Eigentums - Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner und zur Einhaltung des Versicherungsschutzes sind die Haus- und Hoftür geschlossen zu halten. Kellertüren sind immer abzuschließen. Im Übrigen ist das Offenstehenlassen der in das Haus führenden Türen – von notwendigen Ausnahmen abgesehen- für jede Tages- und Nachtzeit untersagt.
2. Halten Sie Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei, weil Sie nur dann ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen. Fahr- und Motorräder etc. gehören nicht dorthin. Sie dürfen zum Beispiel einen Kinderwagen oder Rollator im Treppenhaus nur abstellen, wenn dadurch die Fluchtwege nicht eingeschränkt und andere Hausbewohner nicht übermäßig behindert werden. Schuhe, Schirmständer und anderes gehören in die Wohnung, nicht ins Treppenhaus. Auch auf dem gemeinsamen Trockenboden, in den Boden- und Kellergängen, im Gemeinschaftskeller sowie im Trockenraum etc. dürfen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände abstellen.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Keller- oder Bodenräumen ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt.
4. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Brennbare Stoffe sind nur entsprechend der Gebrauchsanweisung zu nutzen.
5. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist sofort die Geschäftsstelle der GWG zu benachrichtigen. Bei Havariefällen außerhalb unserer Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an den Notdienst (Nr. auf unserem Anrufbeantworter) bzw. direkt über den Notruf an die Versorger. Zur Schadenseingrenzung müssen die Hauptabsperrventile der defekten Leitungen unverzüglich geschlossen werden. Bei Gasgeruch ist die Inbetriebnahme elektrischer Einrichtungen untersagt (Klingelanlage, Lichtschalter). Auf Lüftungsschlitze, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von Verbrennungsgeräten, vor allem von Gasheizungen, erforderlich sind, darf nichts abgelagert werden, Bedienungsvorschriften sind einzuhalten.
6. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet. Ansonsten sind Geruchs- und Rauchbelästigungen zu vermeiden.
7. Blumenkästen und Blumenbretter sind gegen Absturz zu sichern.
8. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. In diese Müllkübel dürfen sperrige Abfälle, Äste, Kartons usw. nur zerkleinert eingefüllt werden. Die Entsorgung von Speiseresten oder Müll über die Sanitäreinrichtungen ist untersagt.
9. Bei Frost sind alle wasserführenden Anlagen gegen Einfrieren zu schützen. Die Wohnung ist hierfür angemessen zu beheizen. Beim Verlassen der Wohnung sind alle Wasserentnahmestellen und bei längerer Abwesenheit (z.B. durch Urlaub oder Krankenhausaufenthalt) die Absperrventile zu verschließen. Nach Rückkehr in die Wohnung soll länger abgestandenes Wasser aus den Leitungen entleert werden, damit es nicht zur Keimbildung kommt. Bei längerer Abwesenheit sorgt der Mieter für die Einhaltung seiner Obhutspflicht durch Dritte.

10. Zur Vermeidung von Schimmelbildung sind Treppenhäuser und Wohnungen regelmäßig zu lüften. Eine Belüftung der Wohnungen über das Treppenhaus ist jedoch wegen möglicher Geruchsbelästigungen nicht gestattet.
11. Für Notfälle (wie z.B. Brand, Wasserrohrbrüche u.ä.) benennt der Mieter dem Vermieter einen Ansprechpartner, der bei Abwesenheit den Zugang zur Wohnung gewährleisten kann.

## **II. Lärmschutz**

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 22.00 – 07.00 Uhr untersagt. Fernseh-, Rundfunk- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; ihre Benutzung im Freien (Balkon, Hof und Garten) darf die übrigen Hausbewohner keinesfalls stören. Ebenso ist lautstarkes Fenster- und Türemschließen generell zu unterlassen.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08.00 – 12.00 und 15.00 - 20.00 Uhr zugelassen. Elektrische Geräte und Anlagen müssen nach den geltenden Bestimmungen entstört sein. Das Betreiben von größeren elektrischen Maschinen, z.B. Drehbänken, Kreissägen oder Fräsen, ist in den genossenschaftlichen Häusern und Einrichtungen verboten.

Der Betrieb von Waschmaschinen, Trocknern und Geschirrspülern ist in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr zu vermeiden.

3. Den Spielbedürfnissen von Kindern soll in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitmieter oder Schädigung der Anlage führt.
4. Schwer erkrankte Hausbewohner sollten besondere Rücksichtnahme erhalten.
5. Die Haltung von Tieren ist genehmigungspflichtig. Tiere sind jederzeit so zu halten, dass niemand belästigt wird. Hunde sind auf dem gesamten Gelände der Wohnungsgenossenschaft an der Leine zu führen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## **III. Reinigung und Reinhaltung**

1. Alle Hausbewohner sind gehalten, nach der Anlieferung von Gütern oder anderen Vorfällen, die zu einer außergewöhnlichen Verunreinigung des Treppenhauses, der Straßen und Wege führen, unverzüglich die Beseitigung der Verunreinigung vorzunehmen.
2. Das Trocknen der Wäsche soll auf den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. auf den Trockenböden erfolgen. Auf Balkonen und Loggien darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung zum Trocknen aufgehängt werden.

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2015. Gültig ab 1.8.2015**